

**Gemeinde Schwaikheim  
Rems-Murr-Kreis**

**Richtlinien über die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler**

**1. Grundsätze der Sportlerehrung**

Die Gemeinde Schwaikheim ehrt einmal jährlich im Rahmen einer Feierstunde besondere sportliche Leistungen in Meisterschaftswettbewerben, die durch Mitglieder Schwaikheimer Sportvereine erzielt wurden.

Ausnahmsweise können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die nicht für einen Schwaikheimer Verein starten, aber ihren Wohnsitz in Schwaikheim haben.

Über die Ehrung von Trainer/innen, Betreuer/innen oder Personen, die sich um den Sport besonders verdienst gemacht haben, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

**2. Kriterien für die einzelnen Auszeichnungen**

Es werden geehrt:

a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterschaften, die

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - bei einer Deutschen oder höherrangigen Meisterschaft den             | 1. bis 6. Platz |
| - bei einer Süddeutschen Meisterschaft den                             | 1. bis 4. Platz |
| - bei einer Württembergischen Meisterschaft den                        | 1. bis 3. Platz |
| - bei einer Bezirksmeisterschaft den                                   | 1. bis 2. Platz |
| - bei einer Kreismeisterschaft den                                     | 1. bis 2. Platz |
| - bei einer Staffelleisterschaft den                                   | 1. Platz        |
| belegen oder   |                 |
| - das deutsche Sportabzeichen zum 5., 10. oder 15. Mal abgelegt haben. |                 |

b) Sportlerinnen und Sportler, die

- Deutsche Rekorde,
- Deutsche Jahresbestleistungen oder
- Württembergische Rekorde

aufstellen.

- c) Sportlerinnen und Sportler, die in
- eine Deutsche Nationalmannschaft oder in
  - eine württembergische Auswahl
- berufen werden.
- d) Einzelsportlerinnen und -sportler oder Mannschaften, die nicht unter Buchstabe a) bis c) fallen, jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

Die Mitglieder von Mannschaften werden wie Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler geehrt.

### **3. Allgemeines**

Die Ehrung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde.

Ist es zweifelhaft, ob nach den Richtlinien eine Ehrung erfolgen kann, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Es handelt sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 03.10.2001 in Kraft und lösen die Richtlinien vom 01.09.1995 ab.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2001.